



GZ: 031-2/081-2025/Hut

Betreff.: Kundmachung der Änderung des
FWP 1.66 „Europastraße – Gewerbepark Mühldorf, KG 62137 Mühldorf“

Feldbach, am 01.07.2025

KUNDMACHUNG

der Auflage der Änderung des Flächenwidmungsplanes VF 1.66

Gemäß § 38 Abs. 1 des Stmk. ROG 2010, LGBL Nr. 49/2010 i.d.g.F. hat der Gemeinderat in seiner Sitzung vom **30.06.2025** die Auflage zur Änderung des Flächenwidmungsplanes VF 1.66 beschlossen und den beiliegenden Entwurf der Änderungen, erstellt von DI Andrea Jeindl, vom 30.04.2025, bestehend aus Plan, Wortlaut und Erläuterung, in der Zeit vom **01.07.2025 bis 01.09.2025** (mindestens 8 Wochen) im Gemeindeamt während der Amtsstunden zur allgemeinen Einsicht aufzulegen.

Von der Änderung betroffen:

§ 2 BAULAND

Änderung des Grundstückes Nr. 25/2 in der KG. 62137 Mühldorf von derzeit Freiland in Freiland mit zeitlicher folgender Nutzung für Aufschließungsgebiet für Gewerbegebiet mit einer Bebauungsdichte von 0,2 – 1,0 (Baulandblock Nr. 1005).

Eintritt der Folgenutzung: Umsetzung der Hochwasserfreistellung

Aufschließungserfordernisse:

VE = (Äußere) verkehrstechnische Erschließung

AI = Allgemeine Infrastruktur

OW = Oberflächenwasserentsorgungskonzept

Sämtliche Aufschließungserfordernisse sind vom Grundstückseigentümer bzw. Bauwerber zu erfüllen.

§ 3 ABGRENZUNG DES BAULANDES

Die Abgrenzung erfolgt entsprechend der in der Beilage ausgewiesenen graphischen Darstellung.

§ 4 FREILAND

Änderung von Teilen der Grundstücke Nr. 916/1, 917 und 922/2, alle KG Auersbach von derzeit Sondernutzung im Freiland – Erholungszwecke (Sternwarte/Heuriger) in Freiland.

Änderung eines Teiles von Grundstück Nr. 916/1, KG Auersbach von derzeit Verkehrsfläche für den fließenden Verkehr in Freiland.

Kundmachungsvermerk:

Angeschlagen am: -3. Juli 2025

Abgenommen am:

Unterschrift:

ABTEILUNG BAURECHT/

RAUMORDNUNG

Sachbearbeiter: Alois Hutter

Telefon: 03152/2202-217

Email: hutter@feldbach.gv.at



§ 5 RECHTSWIRKSAMKEIT DES FLÄCHENWIDMUNGSPLANES

Nach Genehmigung des gegenständlichen Änderungsverfahrens durch die Landesregierung tritt die Verordnung mit dem auf den Ablauf der Kundmachungsfrist folgenden Tag in Rechtskraft.

Innerhalb der Auflosedauer kann jedermann Einwendungen schriftlich und begründet bei der Stadtgemeinde Feldbach, 8330 Feldbach, Rathausplatz 1, bekanntgegeben.

In die Unterlagen kann während der Amtsstunden (Mo - Fr 8 - 12 Uhr, nachmittags nach Vereinbarung) in der Stadtgemeinde Feldbach, Abteilung Baurecht/Raumordnung, Rathausplatz 1, 8330 Feldbach, Einsicht genommen werden. Dieser Beschluss wird durch Anschlag an der Amtstafel, sowie an der elektronischen Amtstafel kundgemacht.

Für den Gemeinderat:

Der Bürgermeister:

Prof. Ing. Josef Ober

angeschlagen am: 01.07.2025

abgenommen am: 02.09.2025

Stadtgemeinde

8 3 3 0 F E L D B A C H

FLÄCHENWIDMUNGSPLAN 1.00

ÄNDERUNG 1.66

Kahr - Europastraße/Gewerbepark Mühldorf

KG Mühldorf (62137)

Unterlagen für Auflage – 30.04.2025

Verfahren gem. §38, ROG 2010 i.d.g.F. LGBl. Nr. 165/2025

Planverfasser: DI Andrea Jeindl
Franz-Josef-Straße 12a
8330 Feldbach
jeindl@math-jeindl.at

W O R T L A U T

zur ÄNDERUNG 1.66 des Flächenwidmungsplanes der Stadtgemeinde FELDBACH

Auflage

Verordnung über die vom Gemeinderat der Stadtgemeinde Feldbach am _____ beschlossene Änderung 1.66 des Flächenwidmungsplanes samt zeichnerischer Darstellung.

§1 PLANVERFASSER, PLANUNTERLAGE

Die zeichnerische Darstellung (IST-SOLL-Darstellung FWP im M 1/5.000), verfasst von Dipl. Ing. Andrea Jeindl, 8330 Feldbach, Franz-Josef-Straße 12a, bildet einen integrierenden Bestandteil dieser Verordnung.

§2 BAULAND

Änderung des **Grundstückes Nr. 25/2, KG Mühldorf** von derzeit **Freiland** in **Freiland mit zeitlicher folgender Nutzung für Aufschließungsgebiet für Gewerbegebiet [GG(1)] mit einer Bebauungsdichte von 0,2-1,0** (Baulandblock Nr. 1005).

Eintritt der Folgenutzung: Umsetzung der Hochwasserfreistellung

Aufschließungserfordernisse:

VE = (Äußere) verkehrstechnische Erschließung (

AI = Allgemeine Infrastruktur

OW = Oberflächenwasserentsorgungskonzept

Sämtliche Aufschließungserfordernisse sind vom Grundstückseigentümer bzw. Bauwerber zu erfüllen.

§3 ABGRENZUNG DES BAULANDES

Die Abgrenzung erfolgt entsprechend der in der Beilage ausgewiesenen graphischen Darstellung.

§4 RECHTSWIRKSAMKEIT DES FLÄCHENWIDMUNGSPLANES

Nach Genehmigung des gegenständlichen Änderungsverfahrens durch die Landesregierung tritt die Verordnung mit dem auf den Ablauf der Kundmachungsfrist folgenden Tag in Rechtskraft.

(Auflage):

Für den Gemeinderat:

Der Bürgermeister

(Beschluss)

Für den Gemeinderat:

Der Bürgermeister

Die Planverfasserin:

